

TKG-Novelle (Drs. 19/26108) Lenkungsziel von Frequenzgebühren

Artikel 56 Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes § 222 Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie, dass wir Sie mit einem sehr speziellen Detail der umfangreichen TKG-Novelle ansprechen, nämlich Frequenzzuteilungsgebühren für den Rundfunk.

- § 222 Abs. 1 TKG-E sieht eine Lenkungsgebühr für Frequenzzuteilungen vor.
- Die Länder haben über den Bundesrat (Drs. 29/21(B), s. 62 f.) darum gebeten, Frequenzgebühren für den Rundfunk hiervon auszunehmen.
- Die Bundesregierung ist in ihrer Antwort diesem Petitum nicht gefolgt und hat in der Begründung für ihren Standpunkt darauf hingewiesen, dass für den Rundfunk auch bei der Gebührenregelung die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 GG in Betracht gezogen werden muss.

Unser Vorschlag: Wenn dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt wird, sollte zumindest die Begründung der Bundesregierung soweit im Gesetzeswortlaut des Art. 56, § 222 Abs. 1 TKG-E ihren Niederschlag finden. Das ermöglicht es, bei der Ausgestaltung der Gebühr spezielle Anforderungen, die aus dem medienrechtlichen Bedarf der Länder herrühren, zu berücksichtigen etwa bei der Versorgung der Fläche, der Art und Weise der digitalen Versorgung (indoor/outdoor) et cetera. Einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreiten wir nachfolgend, wobei wir eine Ergänzung **hervorheben**:

→

§ 222 Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Frequenzen nach den §§ 90 und 91 sind abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. **Für Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen sind die medienrechtlichen Zielvorgaben der Länder vorrangig zu berücksichtigen.** Die Bemessung der Gebühren ist nach Maßgabe von Satz 1 in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Gebührenentscheidungen nach Satz 1 können eine Zahlung in jährlich fällig werdenden Raten vorsehen. Bei Erlöschen einer Frequenzzuteilung durch Verzicht nach § 101 Absatz 8 soll eine anteilige Gebührenermäßigung gewährt werden, wenn dadurch eine effizientere Frequenznutzung bewirkt wird. Es werden keine Gebühren erhoben, wenn Frequenzen im Wege eines Verfahrens nach § 99 Absatz 5 und 6 vergeben werden.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stephan Ory
Geschäftsführer APR



Daniela Beaujean
Geschäftsführerin VAUNET